



Umwandlung von rechtsfähigen Vereinen

BPG Rechtsanwälte
Nevinghoff 30
48147 Münster

T: 0251 / 48 20 4 – 0
sekretariat@bpgwp.de
www.bpgwp.de

Bei der Rechtsanwaltskanzlei BPG Rechtsanwälte handelt es sich um die verselbständigte Rechtsabteilung der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster.



Referent:
Rechtsanwalt Golo Busch
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stand: März 2010



Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
I. Was ist eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz?	4
II. Die Verschmelzung (§§ 2 – 122 UmwG)	5
III. Die Spaltung (§§ 123 – 173 UmwG)	17
IV. Der Formwechsel (§§ 190 – 304 UmwG)	17
V. Vereinsfusion mit Einzelrechtsnachfolge	18
VI. Steuerrechtliche Aspekte	20



I. Was ist eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz?

Bei der sog. Umwandlung im Sinne des Umwandlungsrechts handelt es sich um rechtliche Vorgänge, die der Reorganisation oder Umstrukturierung von Unternehmen dienen.

Das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (=Umwandlungsgesetz) bietet seit dem 01.01.1995 auch rechtsfähigen Vereinen die Möglichkeit, sich in erleichterter Form umzuwandeln.

Der Begriff Umwandlung, der vor dem In-Kraft-Treten des Umwandlungsgesetzes (UmwG) nur den Wechsel der Rechtsform umfasste, ist nunmehr der Oberbegriff auch für die übertragenden Umwandlungsvorgänge.

Umwandlung ist:

- **die Verschmelzung (§§ 2-122 UmwG),**
- **die Spaltung (§§ 123-173 UmwG),**
- **der Formwechsel (§§ 190-304 UmwG).**

Während beim Formwechsel ein Rechtsträger gleichsam nur das vereinsgesellschaftsrechtliche Kleid wechselt, findet bei der Verschmelzung und der Spaltung eine rechtsgeschäftlich - u. a. im Verschmelzungsvertrag geregelte - vollständige oder teilweise Gesamtrechtsnachfolge statt, was sich vor allem hinsichtlich des Vermögens der beteiligten Rechtsträger auswirkt.

II. Die Verschmelzung (§§ 2-122 UmwG)

Definition:

Bei der Verschmelzung handelt es sich um einen Vorgang, bei dem die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger auf einen anderen schon bestehenden (**Verschmelzung durch Aufnahme**) oder neu gegründeten (**Verschmelzung durch Neugründung**) Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Rechtsträger vorgenommen wird. Den Anteilsinhabern, d. h. den Vereinsmitgliedern der übertragenden Rechtsträger wird im Wege des Anteilstausches eine Mitgliedschaft im übernehmenden oder neuen Rechtsträger gewährt (§ 2 UmwG).

Nach § 99 UmwG kann sich ein rechtsfähiger Verein mit den in dieser Vorschrift genannten Einschränkungen an einer Verschmelzung beteiligen.

§ 99 UmwG lautet:

(1):

„Ein rechtsfähiger Verein kann sich an einer Verschmelzung nur beteiligen, wenn die Satzung des Vereins oder Vorschriften des Landesrechts nicht entgegenstehen.“

(2):

„Ein eingetragener Verein darf im Wege der Verschmelzung Rechtsträger anderer Rechtsform nicht aufnehmen und durch die Verschmelzung solcher Rechtsträger nicht gegründet werden.“

Aufgelöste rechtsfähige Vereine sind nach § 3 Abs. 3 UmwG verschmelzungsfähig, wenn ihre Fortsetzung unter Beibehaltung ihrer Rechtsfähigkeit beschlossen werden könnte.

Die Rechtsfähigkeit muss zur Zeit des Antrags auf Eintragung der Verschmelzung in das Register des übernehmenden Vereins gegeben sein.

Nach § 99 Abs. 1 UmwG ist ein rechtsfähiger Verein nicht verschmelzungsfähig, wenn die Satzung des Vereins dem entgegensteht. Dies kann eine ausdrückliche Satzungsbestimmung sein. Es genügt jedoch, dass der Sinnzusammenhang der Satzung eine Verschmelzung ausschließt.

Vorschriften des Landesrechts, die einer Verschmelzung nach § 99 Abs. 1 UmwG entgegenstehen, sind gegenwärtig nicht in Kraft.

1. Die Verschmelzung eingetragener Vereine durch Aufnahme

a)

Die Verschmelzung im Wege der Aufnahme erfolgt durch Übertragung des Vermögens eines Vereins oder mehrerer Vereine als Ganzes auf einen anderen bereits bestehenden Verein oder Rechtsträger anderer Rechtsformen (z. B. GmbH, AG, eG) als übernehmender Rechtsträger gegen Gewährung von Mitgliedschaften des übernehmenden Vereins an die Mitglieder des übertragenden Vereins (§ 2 UmwG).

Aufnehmen kann ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB im Wege der Verschmelzung nur einen anderen eingetragenen Verein.

Als übertragender Verein kann ein eingetragener Verein auch bei Verschmelzung mit anderen Rechtsträgern beteiligt sein. Ein bereits aufgelöster Verein kann als übertragender Rechtsträger beteiligt sein, wenn seine Fortsetzung beschlossen werden könnte (§ 3 Abs. 3 UmwG).

Nach Auflösung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BGB) kann die Fortsetzung des Vereins nur ausnahmsweise beschlossen werden (§ 42 Abs. 1 BGB). Der Verein kann in einem solchen Fall nur als übertragender Rechtsträger an einer Verschmelzung beteiligt sein.

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist nicht verschmelzungsfähig.

Eine entgegenstehende Satzung muss, bevor die Verschmelzung möglich ist, wirksam geändert werden: Dies erfordert beim eingetragenen Verein Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB), beim wirtschaftlichen Verein staatliche Genehmigung (§ 33 Abs. 2 BGB). Als Satzungsänderung vor Verschmelzung ist beim eingetragenen Verein auch ein Beschluss in der gleichen Mitgliederversammlung und gleichzeitige Anmeldung sowie Eintragung der Satzungsänderung vor Verschmelzung anzusehen, weil die Satzungsänderung des übertragenden Vereins mit Eintragung vor der Verschmelzung (§ 19 Abs. 1 UmwG), die des übernehmenden Vereins mit Eintragung bei Verschmelzung wirksam wird.

Die Verschmelzung bedarf keiner staatlichen Genehmigung.

b) Durchführung der Verschmelzung

Die Verschmelzung eingetragener Vereine durch Aufnahme erfordert:

ba) Verschmelzungsvertrag (§ 5 UmwG)

Der Abschluss eines Verschmelzungsvertrages ist durch die Vorstände der beteiligten Vereine (§ 4 Abs. 1 UmwG) je in vertretungsberechtigter Zahl erforderlich. Soll der Vertrag erst nach einem der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen geschlossen werden, so ist vorher ein schriftlicher (vollständiger) Entwurf des Vertrages aufzustellen (§ 4 Abs. 2 UmwG).

Der erforderliche Inhalt des Verschmelzungsvertrages ist in § 5 UmwG geregelt:

- § 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG

Namen der beteiligten Vereine, deren gesetzliche Vertreter, den jeweiligen Sitz und die Anschriften der Geschäftsstelle,

- § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG:

Kern der Verschmelzungsvereinbarung ist die Übertragung des Vermögens des übertragenden Vereins als Ganzes gegen Gewährung von Mitgliedschaften im übernehmenden Verein (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die Angabe der Wertverhältnisse der Mitgliedschaften ist nur dann geboten, wenn die Mitgliedschaften den Vereinsmitgliedern auch Vermögensrechte vermitteln (z.B. Unterstützungskassen).

- § 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG:

Angaben über das Umtauschverhältnis der Anteile und ggf. die Höhe der baren Zuzahlung oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (Bei reinen Vereinsverschmelzungen sind in der Regel Angaben über das Umtauschverhältnis nicht erforderlich).

- § 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG:

Soweit § 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG die Angabe von Einzelheiten über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Rechtsträger verlangt, ist bei einer reinen Vereinsverschmelzung lediglich auf die Regelung in § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Halbsatz 1 UmwG hinzuweisen, **wonach die Mitglieder des übertragenden Vereins mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins kraft Gesetzes Mitglieder des übernehmenden Vereins werden. Eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf es demnach bei dem übernehmenden Verein nicht.**



- **§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG:**

Die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG, wonach im Verschmelzungsvertrag der Zeitpunkt anzugeben ist, von dem an die Mitgliedschaften einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, ist bei einer reinen Vereinsverschmelzung grundsätzlich ohne Bedeutung.

- **§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG:**

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG verlangt die Angabe des Zeitpunktes, von dem an die Handlungen des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag).

- **§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG:**

§ 5 Absatz 1 Nr. 7 UmwG verlangt im Verschmelzungsvertrag die Angabe der Rechte, die der übernehmende Verein einzelnen Mitgliedern des übertragenden Vereins gewährt. In Betracht kommen hier Sonderrechte gemäß § 35 BGB, die beim übertragenden Verein bestanden haben, sowie Genussrechte. Letztere werden beim Verein als Vorteilsrechte bezeichnet. Solche sind z. B. die Befugnis, Vereinseinrichtungen zu benutzen oder an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen, das Recht auf Beratung oder auf Benutzung eines von dem Verein geprägten Gütezeichens. Alle diese Rechte, die beim übertragenden Verein Bestand haben, hat der aufnehmende Verein nur dann weiter zu führen, wenn dies im Verschmelzungsvertrag zugesichert worden ist.

- **§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG:**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG ist in dem Verschmelzungsvertrag jeder besondere Vorteil, der einem Mitglied des Vertretungsorgans, der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger gewährt wird, anzuführen.

Ein weiterer Gegenstand der Vereinbarung können Satzungsfragen sein. Es kann erforderlich sein, dass die Satzung des übernehmenden Vereins in Teilen umgestaltet wird.

- **§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG:**

Hat der Verein Arbeitnehmer, so müssen in dem Verschmelzungsvertrag die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie über die insoweit vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt werden. Dadurch sollen die Arbeitnehmer über die bevorstehenden individual- und kollektivrechtlichen Folgen informiert werden, um eine möglichst sozialverträgliche Durchführung des Verschmelzungsvorgangs zu erleichtern.

Der Verschmelzungsvertrag muss notariell beurkundet werden (§ 6 UmwG).

**bb) Der Verschmelzungsbericht**

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UmwG obliegt dem Vorstand jedes an der Verschmelzung beteiligten Vereins die Erstattung eines ausführlichen schriftlichen Verschmelzungsberichts. Die Schriftlichkeit erfordert die Unterzeichnung durch alle Vorstandsmitglieder (§ 126 BGB). Der Verschmelzungsbericht kann von den Vertretungsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Vereine auch gemeinsam erstattet werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG).

Der Bericht ist nach § 8 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder aller beteiligten Vereine in notariell beurkundeter Form verzichten.

bc) Die Prüfung der Verschmelzung nach §§ 9-12 UmwG

Bei einem wirtschaftlichen Verein ist der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf nach § 100 UmwG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Verschmelzungsprüfer) zu prüfen. Bei einem Idealverein ist diese Prüfung nur erforderlich, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen. Durch die Prüfung des Verschmelzungsvertrages bzw. seines Entwurfes soll durch bessere Information ein Präventivschutz für die von der Verschmelzung in ihren Interessen berührten Anteilhaber bzw. Vereinsmitglieder statuiert werden.

bd) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Zustimmung der Mitglieder zum Verschmelzungsvertrag kann nur in einer Mitgliederversammlung erteilt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

Erforderliche Stimmenmehrheit:

$\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder oder eine satzungsgemäße größere (nicht geringere) Mehrheit (§ 103 UmwG).

Jeder Verschmelzungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG).

Jedem Beschluss ist der Vertrag oder sein Entwurf als Anlage beizufügen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG).

Die Satzung kann dazu weitere Erfordernisse bestimmen (§ 103 Satz 2 UmwG).

Die Mitgliederversammlung jedes Vereins muss gesondert stattfinden; in einer gemeinsamen Versammlung der Vereine kann ein Verschmelzungsbeschluss nicht gefasst werden.

In die **Tagesordnung** jeder zur Beschlussfassung über die Verschmelzung berufener Mitgliederversammlungen können als Beschlussgegenstände auch weitere Angelegenheiten des Vereins aufgenommen werden.

be) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung eines fusionswilligen Vereins bedarf nach § 101 UmwG einer besonderen Vorbereitung.

Grund: Verstärkte Information der Mitglieder.

Den Mitgliedern sollen alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für ihre Willensbildung von Bedeutung sein können.

Demnach sind von der Einberufung jeder Mitgliederversammlung an, in den Geschäftsräumen des Vereins zur Einsicht der Mitglieder auszulegen (§ 101 Abs. 1 mit § 63 Abs. 1 Nr. 1-4 und Absatz 2 UmwG):

- der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre. Dies gilt nur, wenn der Verein nach §§ 238, 242 HGB zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet ist,
- wenn ein Verein nach § 8 Abs. 3 KStG i.V.m. § 4 Abs. 3 EStG für die Zwecke der Besteuerung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie ein Verzeichnis des Anlagevermögens zur erstellen, sind diese für die letzten drei Jahre angefallenen Rechnungswerke auszulegen,
- in den übrigen Fällen genügt es, wenn die im Verein übliche Rechnungslegung den Mitgliedern offengelegt wird, weil auch daraus den Mitgliedern die Vermögens- und Finanzlage des Vereins ersichtlich wird,
- die nach § 8 UmwG erstatteten Verschmelzungsberichte,
- die Prüfungsberichte der Verschmelzungsprüfer, soweit erforderlich (§ 12 UmwG, § 100 UmwG).

Diese Unterlagen sind auch in der Mitgliederversammlung auszulegen (§ 102 Satz 1 UmwG). Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern (§ 64 Abs. 1 Satz 2 mit § 102 UmwG). Jedem Mitglied ist auf Verlangen, in der Mitgliederversammlung Auskunft über alle für die



Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten des anderen beteiligten Vereins zu geben. Soweit dies verlangt wird, ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der ausgelegten Unterlagen zu erteilen (§ 101 Abs. 2 UmwG).

Bei dem Vorliegen von satzungsmäßig geregelten Sonderrechten ist die Zustimmung des Mitglieds, welches Inhaber eines Sonderrechts ist, erforderlich, wenn mit der Verschmelzung eine Beeinträchtigung des Sonderrechts verbunden ist (z. B. Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder)

bf) Zwei problematische Fragen:

1. Kann von einer Delegiertenversammlung der Verschmelzungsbeschluss gefasst werden?

Eine Delegiertenversammlung kann den Verschmelzungsbeschluss fassen. Die Delegiertenversammlung nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahr, wenn sie durch Satzung eingerichtet ist. Es finden dann die gesetzlichen Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

2. Kann der Verschmelzungsbeschluss auch bei gleichzeitiger Änderung des Zwecks des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst werden?

Das ist nach Ansicht von Stöber (in: Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage) nicht möglich. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Für Formwechsel ist dies gleichfalls nötig (§ 275 Abs. 1, § 284 Satz 1 UmwG). Sowohl der Verschmelzungsbeschluss als auch die nach dem Umwandlungsgesetz erforderlichen Zustimmungserklärungen bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Dieses Erfordernis dient der Rechtssicherheit.

Beim übertragenden Verein führt die Verschmelzung zu dessen Auflösung. Beim übernehmenden Verein kommt es unter Umständen zur Übernahme von erheblichen Verbindlichkeiten.

c) Der Austritt von Mitgliedern des übertragenen Vereins

ca) Vereinsrechtlicher Austritt

Die bevorstehende Verschmelzung können Mitglieder zum Anlass nehmen, aus dem übertragenden Verein auszutreten, weil sie keine Mitglieder des übernehmenden Vereins werden wollen. Falls die Satzung nicht entgegensteht, ist ein jederzeitiger Austritt möglich (§ 39 Abs. 1 BGB). Bestehen aber satzungsmäßige Austritts-/Kündigungs-Fristen von längstens zwei Jahren (§ 39 Abs. 2 BGB), so ist eine sofort wirksame Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht möglich. Diese Frist gilt bis der übertragende Verein durch Eintragung der Verschmelzung im Register des übernehmenden Vereins erloschen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG) mit der Folge, dass das austrittswillige Mitglied ein solches des übernehmenden Vereins wird (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UmwG). Der Eintritt dieser Rechtsfolge kann nur dann verhindert werden, wenn der Austritt aus einem wichtigen Grund erklärt werden kann, der dann die satzungsmäßige Austrittsbefristung obsolet macht.

cb) Verschmelzungsrechtlicher Austritt:

Ein verschmelzungsrechtlicher Austritt (§ 29 Abs. 1 Satz 3 UmwG) hat zunächst folgende verfahrensmäßige Voraussetzungen:

Es muss in der Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins, welche über die Verschmelzung beschließt, Widerspruch von anwesenden Mitgliedern zur Niederschrift erklärt werden (§ 29 Abs. 1 UmwG). Dem Widerspruch steht es gleich, wenn ein nicht erschienenes Mitglied zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist (§ 29 Abs. 2 UmwG).

Materiell ist Voraussetzung, dass dem Mitglied, bei dem die formellen Austrittsvoraussetzungen gegeben sind, in zulässiger Weise eine Barabfindung angeboten wird (§ 29 Abs. 1 Satz 3 UmwG). Der Austritt ist gegenüber dem übernehmenden Verein zu erklären.



d) Anmeldung, Eintragung der Verschmelzung

Verschmelzen zwei eingetragene Vereine durch Aufnahme, so muss die Verschmelzung sowohl zum Vereinsregister des übernehmenden als auch des übertragenden Vereins angemeldet werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die Anmeldung zum jeweiligen Vereinsregister haben die Vorstandsmitglieder des übertragenden und des aufnehmenden Vereins in vertretungsberechtigter Zahl vorzunehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UmwG), wobei der Vorstand des übernehmenden Vereins auch berechtigt ist, die Verschmelzung zur Eintragung in das Register des übertragenden Vereins anzumelden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

Der Anmeldung sind beizufügen (§ 17 Abs. 1 UmwG):

- der Verschmelzungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift,
- die Niederschriften der beiden Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich-beglaubigter Abschrift,
- etwaige Zustimmungserklärungen, soweit diese verschmelzungsrechtlicher Natur sind,
- der jeweilige Verschmelzungsbericht in Urschrift oder beglaubigter Abschrift oder Verzichtserklärung nach § 8 Abs. 3 UmwG,
- ein evtl. erstatteter Prüfungsbericht in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
- evtl. ein Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfs an den zuständigen Betriebsrat,
- nach § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG ist bei der Anmeldung zum Register des Sitzes des übertragenden Vereins eine Schlussbilanz auf einen höchstens 8 Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag (§ 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG) beizufügen.

Wenn sowohl der übertragende als auch der übernehmende Verein im Vereinsregister eines Amtsgerichts eingetragen sind, weil beide Vereine ihren Sitz im Gerichtsbezirk haben, genügt es, dass die Unterlagen einer Anmeldung beigelegt und dass in der weiteren Anmeldung auf diese verwiesen wird.



e) Wirkung der Verschmelzung

Die Verschmelzung durch Aufnahme hat mit Eintragung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins folgende Wirkung:

- Das Vermögen des übertragenden Vereins geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG),
- der übertragende Verein erlischt; besondere Löschung im Vereinsregister ist hierfür nicht erforderlich (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG),
- die Mitglieder des übertragenden Vereins werden Mitglieder des übernehmenden Vereins (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG),
- ein Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrages wird geheilt (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 UmwG); ein Mangel der Verschmelzung kann nicht mehr mit dem Ziel geltend gemacht werden, die Eintragung ins Vereinsregister zu löschen.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein hat der Verschmelzungsvertrag die Einzelheiten zu regeln (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG). Es darf die vereinsrechtlich gebotene Gleichbehandlung und Gleichstellung der Mitglieder nicht verletzt werden. Bestehen beim übertragenden Verein verschiedene Mitgliedergruppen, so liegt es nahe, deren Mitgliederrechte auch für die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verein zu wahren.

Für ein Mitglied des übertragenden Vereins, das bereits Mitglied des übernehmenden Vereins ist, bringt die Verschmelzung keine Erweiterung der Rechtsstellung als Vereinsmitglied.

2. Die Verschmelzung durch Neugründung (§§ 36 bis 38 in Verbindung mit §§ 99 bis 104 a UmwG)

a) Die Verschmelzung durch Neugründung

Die Verschmelzung im Wege der Neugründung erfolgt durch Übertragung des Vermögens zweier oder mehrerer Vereine als übertragende Vereine jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Verein oder Rechtsträger anderer Rechtsform gegen Gewährung von Mitgliedschaften an die Mitglieder des übertragenden Vereins (§ 2 Nr. 2 UmwG).

Ein eingetragener Verein (§ 21 BGB) kann im Wege der Verschmelzung nur mit einem anderen eingetragenen Verein einen neuen eingetragenen Verein oder einen Rechtsträger anderer Rechtsformen neu gründen (§ 99 Abs. 2 UmwG).

b) Durchführung der Verschmelzung

Die Verschmelzung eingetragener Vereine durch Neugründung eines neuen eingetragenen Vereins erfolgt in Anlehnung an die oben dargestellten Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes über die Verschmelzung durch Aufnahme.

Zahlreiche Normen des Umwandlungsgesetzes über die Verschmelzung durch Aufnahme werden entsprechend angewandt (§ 36 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

An die Stelle des übernehmenden Vereins tritt der neue Verein, an die Stelle der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Vereins tritt die Eintragung des neuen Vereins in das Vereinsregister (§ 36 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

Die Gründung des neuen Vereins erfolgt durch die übertragenden Vereine, nach den für Vereinsgründungen geltenden Grundsätzen mit Abschluss des Verschmelzungsvertrages (§ 4 mit § 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 UmwG).

Die Satzung des neuen Vereins muss im Verschmelzungsvertrag enthalten sein oder festgestellt werden (§ 37 UmwG).

Der Abschluss des Verschmelzungsvertrages erfolgt im gleichen Wege wie bei der Verschmelzung durch Aufnahme.

Der Vorstand des neuen Vereins wird von den an der Verschmelzung beteiligten Vereinen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellt. Dies geschieht am besten bereits im



Verschmelzungsvertrag. Verschmelzungsbericht und Prüfung erfolgen ebenfalls wie bei der Verschmelzung durch Aufnahme.

Der Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlung jeder der beteiligten Vereine erfordert eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der jeweils erschienenen Mitglieder oder eine satzungsgemäße größere Mehrheit (§ 103 UmwG).

Jeder Verschmelzungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Jedem Beschluss ist der Vertrag (damit auch die Satzung des neuen Vereins) oder sein Entwurf als Anlage beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist ebenso vorzubereiten wie bei der Verschmelzung durch Aufnahme. Die Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Vereinsregister, sowie Eintragung und Bekanntmachung der Verschmelzung erfolgen ebenfalls wie bei der Verschmelzung durch Aufnahme.

c) Wirkung der Verschmelzung durch Neugründung:

Der neu gegründete Verein entsteht als rechtsfähiger Verein (§ 21 BGB).

Das Vermögen der übertragenden Vereine geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden neu gegründeten Verein über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 mit § 36 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Die übertragenden Vereine erlöschen; besondere Löschung im Vereinsregister ist hierfür nicht erforderlich (§ 20 Abs. 1 Satz 2 mit § 36 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

Die Mitglieder der übertragenden Vereine werden Mitglieder des übernehmenden neu gegründeten Vereins (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 mit § 36 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

Ein Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird geheilt (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 mit § 36 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

III. Die Spaltung (§§ 123 – 173 UmwG)

Durch Spaltung kann ein Verein mit Sitz im Inland umgewandelt werden im Wege der Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung (§ 1 Nr. 2 UmwG). Für einen rechtsfähigen (eingetragenen und wirtschaftlichen) Verein ist die Spaltung jedoch nur eingeschränkt möglich. Es kann ein eingetragener Verein als übernehmender Rechtsträger im Wege der Spaltung nur andere eingetragene Vereine aufnehmen oder mit ihnen einen eingetragenen Verein gründen (§ 149 Abs. 2 UmwG).

Möglich hingegen ist Spaltung eines eingetragenen Vereins zur Aufnahme durch Rechtsträger oder Neugründung von Rechtsträgern anderer Rechtsformen, sofern nicht für diese Einschränkungen vorgesehen sind.

Beteiligen kann sich ein Verein an einer Spaltung nur, wenn seine Satzung oder Vorschriften des Landesrechts nicht entgegenstehen (§ 149 Abs. 1 UmwG).

Weitere Ausführungen zur Umwandlung im Wege der Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung erfolgen nicht. Die rechtlichen Voraussetzungen sind in § 123 – 173 UmwG geregelt.

IV. Der Formwechsel (§§ 190 – 304 UmwG)

Durch Formwechsel kann ein rechtsfähiger Verein gem. § 21 BGB nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, GmbH, KGaA) oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen (§ 272 Abs. 1 UmwG). Wechseln kann ein Verein die Rechtsform nur, wenn seine Satzung oder Vorschriften des Landesrechts nicht entgegenstehen (§ 272 Abs. 2 UmwG).

Der Formwechsel erfordert einen Umwandlungsbeschluss der Vereinsmitglieder. Der Umwandlungsbeschluss muss notariell beurkundet werden (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Wenn sich der Formwechsel darauf beschränkt, den bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger in anderer Rechtsform zu verwirklichen, beträgt die erforderliche Stimmenmehrheit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (§ 275 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Satz 2 UmwG). Soll hingegen der Zweck des Vereins geändert werden (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB) müssen in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder zustimmen (§ 275 Abs. 1 UmwG).

Wirkung des Formwechsels:

Der Verein besteht in der im Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter. Die bisherigen Mitgliedschaften der Vereinsmitglieder werden zu Anteilen an der Gesellschaft neuer Rechtsform und zu Teilrechten (§ 20 UmwG).



V. Vereinsfusion mit Einzelrechtsnachfolge

Die Zusammenführung zweier Vereine zu einem Verein durch Verschmelzung mit Gesamtrechtsnachfolge nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes ist sehr arbeitsaufwendig und auch kostenintensiv.

Vornehmlich kleinen Vereinen bietet die Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie neuer Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenden Vereins noch immer eine erleichterte Möglichkeit der Verschmelzung.

Sie war bis zum Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes der allen Vereinen allein ermöglichte Weg der Vereinigung. Durch die Einführung des Umwandlungsgesetzes ist diese Möglichkeit der Verschmelzung jedoch nicht ausgeschlossen.

Erfolgen kann die Zusammenführung von Vereinen mit Fusion durch:

1. Auflösung eines Vereins, dessen Mitglieder in dem anderen Verein aufgenommen werden. Dabei muss entweder das Vereinsvermögen vor der Auflösung in rechtsgültiger Form auf den neuen Verein übertragen oder diese durch Satzungsänderung rechtzeitig zum Anfallsberechtigten des Vereinsvermögens bestimmt werden.
2. Auflösung beider Vereine und neue Vereinsgründung durch Mitglieder beider Vereine, Aufnahme der nicht bei Vereinsgründung mitwirkenden Mitglieder beider Vereine in den neuen Verein, sowie Übertragung des Vermögens beider Vereine auf den neuen Verein oder Bestimmung des neuen Vereins zum Anfallsberechtigten des Vermögens beider Vereine.

Durch einfache Satzungsänderung kann eine Fusion nicht beschlossen werden (OLG Hamburg, OLGZ 22, 113).

Eine Satzungsbestimmung, die eine Verschmelzung (Fusion) durch globale Übertragung des Vereinsvermögens und Übertragung der Mitgliedschaft vorsieht, ist unzulässig und damit unwirksam (OLG Hamburg, OLGZ 22, 113).

Das gilt auch, wenn der aufzunehmende Verein im neuen Verein als unselbständige Untergliederung fortbestehen soll. Da Fusion durch Vereinsauflösung erfolgen muss, kann sie immer nur unter Beachtung der Satzungsbestimmung über die Auflösung des Vereins zustande kommen.



Die Fusion kann daher auch nicht in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung der beiden Vereine beschlossen werden.

Die Überführung der Mitglieder des aufzulösenden in den aufnehmenden Verein oder der Mitglieder der beiden aufzulösenden Vereine in den zu gründenden neuen Verein bereitet bei Vereinen mit größerer Mitgliederzahl Schwierigkeiten.

Da alle Mitglieder in den neuen Verein aufgenommen werden müssen, müsste an sich jedes einzelne Mitglied in den neuen Verein eintreten.

Dem kann aber durch Fassung der Satzung des aufnehmenden oder neuen Vereins (Wirksamkeit der Satzungsänderung des aufnehmenden Vereins erst durch Registereintragung, § 71 Abs. 1 BGB) Rechnung getragen werden, dass es für diese Mitgliederaufnahme keiner Beitrittserklärung bedarf, sondern die Mitglieder des bisherigen Vereins mit ihrer Zustimmung durch den neuen Verein berufen werden. Diese Berufung zum Mitglied des neuen Vereins muss den Mitgliedern des bisherigen Vereins mitgeteilt werden. Ihr zur Berufung notwendiges Einvernehmen wird bei Schweigen nach angemessener Zeit als stillschweigend erklärt angesehen werden können (*BGHZ 105, 306, (313) zum schlüssigen Beitritt, wenn die Wahrnehmung aller Mitgliederrechte und Pflichten der Wille, Mitglied zu sein, eindeutig und nachhaltig bestätigt wurde*).

Lehnt ein Berufener die Mitgliedschaft im neuen Verein ausdrücklich ab, ist er dessen Mitglied nicht geworden.

VI. Steuerrechtliche Aspekte

a) Satzungsmäßige Vermögensbindung

Bei der Umwandlung von gemeinnützigen Vereinen ist zu beachten, dass der satzungsmäßigen Vermögensbindung Rechnung zu tragen ist. Zu prüfen ist zunächst immer die in der Satzung geregelte Vermögensanfallsberechtigung. Ggf. muss der Verein, der aufgelöst wird bzw. erlischt, vor der Übertragung seines Vermögens seine Satzungsbestimmung über die Vermögensbindung ändern und dort als neuen Empfänger seines Vermögens den aufnehmenden Verein angeben. Die Satzungsänderung ist dem Finanzamt anzuzeigen und sollte – je nach Komplexität – auch möglichst schon vorher mit ihm abgestimmt werden.

b) Grunderwerbsteuer

Soweit Grundbesitz übertragen werden soll, muss beachtet werden, dass Grunderwerbsteuer anfällt. Steuerobjekt bei der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, der auf einem tatbestandlichen Erwerbsvorgang (§ 1 GrEStG) beruht. Nach der Struktur der Grunderwerbsteuer als einer Rechtsverkehrsteuer wird der in erster Linie nach den Vorgaben des Zivilrechts zu beurteilende Grundstückswechsel zwischen verschiedenen Rechtsträgern besteuert. Zivilrechtlich wird durch eine übertragende Umwandlung ein Rechtsträgerwechsel bewirkt, der einen steuerbaren Erwerbsvorgang darstellt. Die Steuerbarkeit folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEStG, denn es fehlt bei einer übertragenden Umwandlung aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge an einer auf den Eigentumsübergang eines bestimmten Grundstücks gerichteten Willenserklärung.

Bei einer formwechselnden Umwandlung wird hingegen die Identität des Rechtsträgers gewahrt, so dass mangels Rechtsträgerwechsels kein steuerbarer Erwerbsvorgang vorliegt.

Nach dem abschließenden Katalog von Befreiungsvorschriften der §§ 3,4 GrEStG kommt auch für gemeinnützige Vereine eine Befreiung von der Besteuerung von Grunderwerbsvorgängen nicht in Betracht.

Golo Busch
Rechtsanwalt